

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0838/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Tageszeitung berichtet am 31.08.2024 unter der Überschrift „Debatte um Handgeld für Abgeschobene: 1000 Euro für afghanische Straftäter – was steckt dahinter?“, am Freitagmorgen seien 28 afghanische Straftäter abgeschoben worden. Wegen eines Förderprogramms des Bundes habe jeder nun 1.000 Euro Handgeld erhalten. Daran habe sich im Netz eine Debatte entzündet. „[...] Ist die Ampel nun endgültig von allen guten Geistern verlassen?“ habe beispielsweise ein Hamburger CDU-Bundestagsabgeordneter bei X geschrieben. Die Bundesinnenministerin habe sich in Berlin auf Nachfrage nicht konkret dazu geäußert und habe auf die Zuständigkeit der Bundesländer bei Abschiebungen verwiesen. Die SPD-Politikerin habe aber von einem üblichen Verfahren gesprochen, um Rechtssicherheit herzustellen, damit Gerichte die Abschiebung nicht stoppen. Eine Sprecherin des niedersächsischen Innenministeriums habe bestätigt, dass fünf Männer, die aus Niedersachsen abgeschoben wurden, jeweils 1.000 Euro bekamen. Ihren Informationen zufolge hatten sich alle beteiligten Bundesländer auf diesen Betrag geeinigt. Unter dem Zwischentitel „1000 Euro Handgeld für Straftäter: Kontroverse um Zahlung an 28 Afghanen“ heißt es weiter, Deutschland zahle auch freiwilligen Rückkehrern Geld, die ihren Asylwunsch wieder fallen lassen, zur Wiedereingliederung im Herkunftsland. Für das entsprechende Programm „Reag/Garp“ gaben Bund und Länder 2022 nach Angaben des Bundesinnenministeriums 17,5 und im vergangenen Jahr 21,5 Millionen Euro aus.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe in dem Abschnitt „Wegen eines Förderprogramms des Bundes erhielt jeder nun 1000 Euro Handgeld“ die journalistische Sorgfalt verletzt. Es entspreche keineswegs den Tatsachen, dass die Abgeschobenen dieses Handgeld „wegen eines Förderprogramms des Bundes“ erhielten. Damit werde ein völlig falscher Eindruck erweckt, nämlich derjenige, dass die abgeschobenen a) wegen eines Förderprogrammes b) des Bundes dieses Geld erhielten. Beides sei falsch. Weder fielen die konkret Abgeschobenen unter dieses Förderprogramm, noch werde das Handgeld vom Bund, sondern von den Ländern bezahlt. Grund dafür sei die Vermeidung eines Abschiebeverbotes auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtscharta. Bei sorgfältiger Recherche hätte dieser die Leserschaft irreführende Irrtum nicht passieren dürfen.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt vor, der Artikel sei von der Zentralredaktion auf zwei (namentlich genannten) Portalen veröffentlicht worden.

Die streitgegenständliche Version sei bereits seit dem 30.09.2024 nicht mehr abrufbar. Weiterhin abrufbar sei die identische Version des Artikels auf dem anderen Portal.

- Im beanstandeten Artikel gehe es um die Abschiebung von 28 Straftätern aus Deutschland nach Afghanistan sowie die Debatte, die sich infolgedessen über die Auszahlung eines sogenannten Handgelds in Höhe von 1.000 Euro an die abgeschobenen Personen entwickelt habe.
- Der Beschwerdeführer beanstandete, dass im Anriss des Artikels stehe, die abgeschobenen Personen hätten das Handgeld „wegen eines Förderprogramms des Bundes“ erhalten. Damit entstehe der Eindruck, das Handgeld sei aufgrund eines Förderprogramms gezahlt und mit Mitteln des Bundes finanziert worden.
- In der Tat sei es so, dass die Zahlungen nicht aufgrund eines Förderprogramms des Bundes gezahlt wurden. Zwar solle die Höhe des Handgelds laut Informationen der ARD und der DPA an das Förderprogramm „Reag/Garp“ des Bundesinnenministeriums angelehnt sein. Das Bundesinnenministerium habe darüber hinaus den zuständigen Ministerien der Bundesländer die Zahlung in Höhe von 1.000 Euro empfohlen, wie das Innenministerium Niedersachsens auf Nachfrage der DPA bestätigt habe. Das Geld sei aber nicht aus dem besagten Förderprogramm gekommen, sondern aus Mitteln der Bundesländer. Dies werde im weiteren Verlauf des Artikels erläutert.
- Man räume deshalb ein, dass die beanstandete Formulierung im Anriss des Textes fehlerhaft und missverständlich gewesen sei.
- Den Anriss des Artikels habe man deshalb korrigiert und den Text selbst mit einem Transparenzhinweis versehen. Man nehme die Beanstandung zum Anlass, den Autor und unsere Redaktion zu sensibilisieren, beim Erstellen von Anrissen sorgfältiger zu arbeiten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Debatte um Handgeld für Abgeschobene: 1.000 Euro für afghanische Straftäter – was steckt dahinter?“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, wurde das Handgeld nicht, wie berichtet, aufgrund eines Förderprogramms des Bundes gezahlt. Der Artikel erweckte jedoch insbesondere auch durch die Zitierung einer Kritik eines CDU-Bundestagsabgeordneten an der Ampel-Regierung in dieser Sache den Eindruck, die Bundesregierung habe die Zahlung des Handgelds zu verantworten. Der Beschwerdeausschuss weist darauf hin, dass die Redaktion bei der Benennung von politischen Verantwortlichkeiten eine hohes Maß an Sorgfalt anzuwenden hat, da das

Wissen darum für den demokratischen Willensbildungsprozess der Leserschaft von besonderer Bedeutung ist. Das Gremium begrüßt daher, dass die Beschwerdegegnerin bei Bekanntwerden der Kritik den Artikel transparent richtiggestellt hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>